

Stadt Nossen

Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen

Fassung: Januar 2020

Satzungsbeschluss: 11.06.2020
mit redaktionellen Ergänzungen gemäß Abwägung vom 11.06.2020

Satzung der Stadt Nossen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Augustusberg) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgende Satzung für die Stadt Nossen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze werden zwei Vollgeschosse (II) festgesetzt.
2. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 25° betragen. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

3. Für den aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Ausgleich werden folgende Festsetzungen getroffen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

[Anlage einer Gehölzpflanzung aus mindestens fünf standortgerechten, heimischen hochstämmigen Laubbäumen und Sträuchern innerhalb der Maßnahmenfläche auf dem Flurstück Nr. 44/1. Innerhalb des nicht überbauten Bereichs auf dem Flurstück Nr. 44/1 sind mind. 2 Stück standortgerechte, hochstämmige und fruchttragende Obstbäume unter Verwendung robuster, regionaltypischer Obstsorten zu pflanzen.]

4. Das durch die Naturschutzbehörde festgestellte Biotop-Nr. 6035.008 auf den Flurstücken 44/1 und 44/3 ist in der Karte zur Satzung in seiner genauen Abgrenzung eingetragen worden; die betreffende Fläche ist somit nicht Bestandteil einer zukünftigen wohngrundstücklichen Nutzung. Das Biotop ist von jeglicher Bebauung und anderer Nutzung ausgeschlossen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erhalten.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis Landesamt für Archäologie

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.



Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.


Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 14.04.2020 bis einschließlich 15.05.2020 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Nossen, den 12.06.2020 
Anke
Bürgermeister 

2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.06.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nossen, den 12.06.2020 
Anke
Bürgermeister 

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nossen, den 12.06.2020 
Anke
Bürgermeister 